

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mainbernheim

Die Stadt Mainbernheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) Leichenhausgebühren (§ 5),
- d) sonstige Kosten (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der an die Stadt nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren und Auslagen ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Erben,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer die Kosten auf sonstige Weise veranlasst hat,
- d) der Grabnutzungsberechtigte oder sonstige Verpflichtete an einer Grabstätte.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Leistungen der Stadt, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung von Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die jährlichen Grabgebühren betragen:

- a) für einstellige Wahlgrabstätten und Grüfte 15,00 €

Zuschlag für Streifenfundament (im Friedhof Teil C und D) 3,00 €

b) für zweistellige Wahlgrabstätten und Grüfte 30,00 €
Zuschlag für Streifenfundament (im Friedhof Teil C und D) 6,00 €

c) für jede weitere Grabstelle wird ein Zuschlag je Grabstelle von 15,00 €
zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. b) erhoben.

d) für Urnenwahlgrabstätten 10,00 €.

(2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für bis zu 10 Jahre alte Verstorbene 250,00 €
- b) für über 10 Jahre alte Verstorbene 400,00 €
- c) Zuschlag zu Buchst. a) oder b)
für Doppeltiefe 100,00 €
- d) für ein Urnengrab 150,00 €
- e) Wenn das Erdreich gefroren ist, wird ein Frostzuschlag in Höhe von 20 v.H. zu den Gebühren nach Buchst. a) bis d) erhoben.

(2) Für sonstige Arbeiten und den Einsatz von Maschinen bei der Erstellung eines Grabes (z.B. Einlegung eines Grabsteines, Abräumen einer Grabstätte, steiniger Boden usw.) werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 berechnet:

- a) je Maschinenstunde 50,00 €
- b) je Arbeitsstunde 25,00 €.

(3) Für Erdabfuhr und Entsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 20 % der Gebühr nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) erhoben.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 werden nur erhoben, soweit die Stadt die Arbeiten durch eigenes Personal oder durch einen beauftragten Unternehmer besorgt.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:

- a) für die Aufbewahrung von Leichen 50,00 €
- b) für die Aufbewahrung von Urnen 25,00 €
- c) für die Trauerfeier 25,00 €.

§ 6

Sonstige Kosten

Bei sonstigen Arbeiten in Friedhöfen, insbesondere bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städt. Einrichtung bzw. der Leistung.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an den Schuldner (§ 2) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mainbernheim vom 14.07.1988 außer Kraft.
(Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.01.2012).

Mainbernheim, 16. Dezember 2004 /
1. Änderungssatzung: 09.12.2011

Stadt Mainbernheim
gez. Wolf, 1. Bürgermeister